



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

18. Jahrgang

Mittwoch, den 6. Mai 2009

Nummer 4

### Amtlicher Teil

#### **Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Hauptausschusses und des Stadtrates der Stadt Mühlhausen**

In der Hauptausschusssitzung am 02.04.2009 und der Stadtratssitzung am 23.04.2009 wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

#### **Beschluss Drucksache Nr. 909/2009**

„Finanzielle Unterstützung der Nakofe 2009 in Görmar“

Der Hauptausschuss beschließt, die Durchführung der Nakofe (Narrenkonferenz) 2009 in Görmar finanziell zu unterstützen und beauftragt die Stadtkämmerei dafür eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.300 € in der Haushaltsstelle 3000000 718200 Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände im Haushaltsplan 2009 einzustellen. Die Vergabe beruht auf der Grundlage der „Richtlinie für die Vergabe finanzieller Zuschüsse an Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen der Stadt Mühlhausen“. Ein schriftlicher Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan wurde erstellt.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 918/2009**

„Aussetzung der Straßenreinigung und der Gebührenerhebung für die öffentliche Straßenreinigung ausgewählter Straßen“

Der Stadtrat beschließt, dass für die Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 01.08.2008 neu aufgenommen wurden, mit sofortiger Wirkung die Straßenreinigung ausgesetzt wird. Darüber hinaus wird auf eine Gebührenerhebung ab 01.01.2009 verzichtet. Bereits erhobene Gebühren sind zu erstatten.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 889/2009**

„Einzelhandelskonzept für die Stadt Mühlhausen/Thüringen“

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Einzelhandelskonzept als konzeptionelle Grundlage der Einzelhandelsentwicklung in Mühlhausen/Thüringen und beauftragt die Stadtverwaltung mit allen Mitteln des Bauplanungsrechts dieses konsequent umzusetzen.
2. Die im Einzelhandelskonzept räumlich und inhaltlich definierten zentralen Versorgungsbereiche „Einkaufsinnenstadt“, Nahversorgungslage „Feldstraße“, Nahversorgungslage „Forstbergstraße“, Nahversorgungslage „Thomas-Müntzer-Straße“ und Nahversorgungslage „Wanfrieder Straße“ als städtebaulich schutzwürdige Bereiche und Investitionsvorranggebiete.
3. Die „Mühlhäuser Liste“ zentrenrelevanter Sortimente:
  - Nahrungs- und Genussmittel, inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke, Reformwaren
  - Drogeriewaren, Parfümeriewaren, Kosmetika, Apothekerwaren, Sanitätswaren
  - Blumen, zoologischer Bedarf
  - Papier- und Schreibwaren, Büroartikel
  - Zeitschriften, Bücher, Toto/Lotto
  - Spielwaren, Bastelartikel
  - Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Stoffe, sonstige Textilien
  - Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren und Accessoires
  - Sportbekleidung und -schuhe, kleinvolumige Sportartikel
  - Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware), Elektrogroßgeräte, Geräte der Telekommunikation
  
  - Computer, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik
  - Ton- und Bildträger, Unterhaltungssoftware
  - Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör
  - Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Antiquitäten/Kunst
  - Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
  - optische Waren, Hörgeräte
  - Uhren, Schmuck

Der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten soll ausschließlich in den definierten zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt oder erweitert werden.

Während im zentralen Versorgungsbereich „Einkaufsinnenstadt“ das gesamte zentrenrelevante Sortiment angesiedelt werden kann, soll für die Nahversorgungslagen eine Fokussierung auf den Kurzfristigen Bedarfsbereich, d. h. Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Apothekerwaren, Zeitschriften und Schnittblumen erfolgen.

Außerhalb der abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche ist die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Warengruppen nur bis zu einer Verkaufsfläche von 200 m<sup>2</sup> zuzulassen. Für Geschäftsagglomerationen gilt eine Obergrenze von 400 m<sup>2</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Mühlhäuser Sortimentskonzept ist die Problematik von Randsortimenten bei der Ansiedlung oder Erweiterung sogenannter „Mehrbranchenunternehmen“ zu betrachten. Um einen geordneten Umgang mit zentrenrelevanten Randsortimenten zu gewährleisten sollen diese eine Verkaufsfläche von max. 200 m<sup>2</sup> je Einzelsortiment nicht überschreiten.

Darüber hinaus soll die Summe der zentrenrelevanten Randsortimente 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, weitere geeignete Entwicklungsflächen zu ermitteln und einen entsprechenden Ergänzungsbeschluss für den Stadtrat vorzubereiten.

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Mühlhausen/Thüringen kann im Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, 99974 Mühlhausen/Thüringen eingesehen werden.

### **Beschluss Drucksache Nr. 820/2008**

„Konzeption Naherholungsgebiet Schwanenteich“

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Konzeption zur Entwicklung des Naherholungsgebietes Schwanenteich.

Das erarbeitete Konzept kann in der Zeit vom 06. bis 22. Mai 2009

montags 9 – 12 und 13 – 15 Uhr

dienstags 9 – 12 und 13 – 18 Uhr

donnerstags 9 – 12 und 13 – 16 Uhr

mittwochs und freitags 9 – 12 Uhr

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung, Neue Str. 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) von interessierten Bürgern eingesehen werden.

### **Beschluss Drucksache Nr. 921/2009**

„Infrastrukturmaßnahmen Konjunkturpaket II“

Es ist durch die Stadtverwaltung zu prüfen, ob der Ausbau des Parkplatzes und die Entschlammung des Schwanenteiches als Maßnahmen des Konjunkturpaketes II realisiert werden können. Ist dies nicht möglich, sind beide Maßnahmen zusätzlich im Haushaltsjahr 2009 zu realisieren bzw. mit der Realisierung zu beginnen.

Für den Fall, dass die für die Förderung der Maßnahme „Energetische Sanierung Kulturstätte“ im Rahmen des Konjunkturpaketes II notwendige Grundgesetzänderung nicht erfolgt, wird die Maßnahme „Ökologischer Hochwasserschutz Mittelgraben“ in das Investitionsprogramm „Infrastrukturmaßnahmen Konjunkturpaket II“ aufgenommen.

### **Beschluss Drucksache Nr. 922/2009**

„Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms II“

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister in Umsetzung des Konjunkturprogramms II die für die Stadt Mühlhausen zur Verfügung stehenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 979.253 € für den Bereich Bildung und 853.238 € für den Bereich Infrastruktur entsprechend der in der Anlage genannten Maßnahmen zu beantragen und die Investitionen nach Vorlage des Bewilligungsbescheides umzusetzen.

Die Maßnahmen im Förderbereich Bildung und Infrastruktur, Anlage zum Beschluss 922/2009, können in der Zeit vom 07.05. - 14.05.2009 während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Stadtkämmerei/Sekretariat, Ratsstraße 25, eingesehen werden.

### **Beschluss Drucksache Nr. 924/2009**

„Feststellung des Jahresabschlusses 2008, Ergebnisverwendung, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Städtischen Wohnungsgesellschaft Mühlhausen mbH: Zustimmung durch den Stadtrat“

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung des Geschäftsführers, Herrn Kamm, sowie des Aufsichtsrats der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen/Thür. (SWG).

**Beschluss Drucksache Nr. 925/2009**

„Feststellung des Jahresabschlusses 2008, Ergebnisverwendung, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH: Zustimmung durch den Stadtrat“

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH (WBM) für das Geschäftsjahr 2008.

**Beschluss Drucksache Nr. 926/2009**

„Vorbereitung neuer Konzessionsverträge für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom- und Gasversorgung im Stadtgebiet Mühlhausen“

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, neue Konzessionsverträge über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom- und Gasversorgung im Stadtgebiet Mühlhausen vorzubereiten.

**Beschluss Drucksache Nr. 927/2009**

„Einstufung der Stadt Mühlhausen in Risikoklassen entsprechend der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung vom 27. Januar 2009“

Der Stadtrat beschließt für die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen die Einstufung der Stadt Mühlhausen in folgende Risikoklassen:

1. Brandgefahren/technische Gefahren Risikoklasse BT 4
2. Gefahrgut/ABC-Gefahren Risikoklasse ABC 3

**Beschluss Drucksache Nr. 928/2009**

„Außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen des Modellprogramms ‚Freiwilligendienst aller Generationen‘“

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000 € in der Haushaltsstelle 1 4601000 574700 Projekt „Freiwilligendienst aller Generationen“ für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Modellprogramms „Freiwilligendienst aller Generationen“.

**Beschluss Drucksache Nr. 930/2009**

„Finanzielle Ausstattung des Familienpasses der Stadt Mühlhausen“

Der Stadtrat beschließt, dass zur finanziellen Ausstattung des Familienpasses der Stadt Mühlhausen 30.000 € in den Haushalt 2010 einzustellen sind.

**Beschluss Drucksache Nr. 932/2009**

„Namensgebung Stadtjugendhaus/Mehrgenerationenhaus“

Das Stadtjugendhaus „Geschwister Scholl“/Mehrgenerationenhaus führt künftig wieder den Namen „Geschwister Scholl Heim“.

**Beschluss Drucksache Nr. 933/2009**

„Gründung eines Behindertenbeirats“

In der Stadt Mühlhausen wird ein Behindertenbeirat gegründet. Dieser Beirat soll dazu beitragen, die Lebenslagen der Menschen mit Behinderung in unserer Stadt zu verbessern. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten. Dieser Entwurf ist mit Vertretern der Behindertenverbände/-vereinigungen und Selbsthilfegruppen abzustimmen. Die Bildung des Behindertenbeirats erfolgt durch Berufung.

**Beschluss Drucksache Nr. 934/2009**

„Bildung einer Arbeitsgruppe zur Forcierung der Prüfung einer Übernahme der Schulträgerschaft für die Grund- und Regelschulen der Stadt Mühlhausen“

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um die Prüfung der Übernahme der Schulträgerschaft für die Grund- und Regelschulen der Stadt Mühlhausen entsprechend Beschluss Drucksache Nr. 647/2007 zu forcieren. Die Arbeitsgruppe soll in der Sitzung am 17.09.2009 dem Stadtrat berichten.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den notwendigen Vertretern der Verwaltung (Baudezernat, Kämmerei, Sozialdezernat), den Vorsitzenden der Ausschüsse für Kultur, Soziales und Gesundheit, Haushalt, Planung, Umwelt und Wirtschaft sowie je einem Vertreter der über die Ausschussvorsitzenden nicht vertretenen Fraktionen zusammen.

Nachfolgend aufgeführte Beschlüsse erhielten **nicht** die erforderliche Mehrheit:

**Beschluss Drucksache Nr. 916/2009**

„4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen“

**Beschluss Drucksache Nr. 929/2009**

„Versuchsweise Einrichtung einer Hundetoilette („Sandkasten für Hunde“) am Lindenbühl und Ausweisung der Grabensohle Hirschgraben als „Hundewiese““

**Beschluss Drucksache Nr. 931/2009**

„Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Mühlhausen“

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 906/2009**

**„Änderung der Gartenordnung“**

Die Gartenordnung wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.6. erhält folgende Fassung

„Unrat- und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Für das Verbrennen von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt gilt die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen.“

2. In Ziffer 4.7. wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ausgenommen sind gewerbsmäßige Entleerungen mit Fäkalienfahrzeugen.“

3. Ziffer 6.2. erhält folgende Fassung:

„Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Rasenmäher und andere Geräusche verursachende Gartengeräte können ganzjährig werktags (Montag – Samstag) von 08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden. Einschränkungen bleiben dem Verpächter im Bedarfsfall vorbehalten.“

**gez. Dörbaum**  
**Oberbürgermeister**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung "Ziegelweg" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat in seiner Sitzung am 23.04.2009 beschlossen, im Bereich der Flurstücke 62/2, 62/3 und 62/4 der Flur 73 eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Ziegelweg" sowie die Begründung dazu wurden vom Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in der Sitzung am 23.04.2009 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung und der Entwurf der Begründung liegen vom

**18. Mai 2009 bis einschließlich 26. Juni 2009**

im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) während folgender Zeiten

<b>montags und donnerstags</b>	<b>von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr</b>
<b>mittwochs und freitags</b>	<b>von 9 - 12 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 452 329). Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Mühlhausen, den 24.04.2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan:

siehe Anlage:

Übersichtsplan Ergänzungssatzung Ziegelweg .pdf

## **Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mühlhausen (Bereich: ehemaliges Truppenübungsgelände "Fuchsbau")**

---

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch möchte die Stadtverwaltung alle Interessierten über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen informieren.

Die Planungsunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans liegen zur Information **vom 11. Mai 2009 bis 29. Mai** während folgender Zeiten

montags und donnerstags	von 9 – 12 und 13 -16 Uhr
dienstags	von 9 – 12 und 13 -18 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 – 12 Uhr

im Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 für jedermann aus. Während dieser Zeit ist die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung gegeben.

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten**

Für das Grundstück, anteilig jeweils eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen, Blätter 16751 bis 16770

lfd. Nr. des Bestands verz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>1</b>	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>17/10</b>	<b>Karl-Marx-Straße 4</b>	<b>4199</b>
Eigentümer: <b>die jeweiligen Eigentümer der Blätter 16751 bis 16770</b>					

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis ein Antrag der Stadt Mühlhausen auf Erteilung einer Bescheinigung über die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nach § 1025 BGB vor.

Durch die Bescheinigung wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

In Anlehnung an § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115, -124-) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, innerhalb eines Monats bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 18 in 37339 Leinefelde-Worbis anzumelden.

Leinefelde-Worbis, den 16.04.2009

im Auftrag

gez. R. Ludwig  
Katasterbereichsleiter

-Siegel-

**Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten**

Für das Grundstück, anteilig jeweils eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen, Blätter 17867 bis 17875 und 17934 bis 17935

lfd. Nr. des Bestands verz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>1</b>	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>25/1</b>	<b>Waidstraße 2,53,54,55</b>	<b>4150</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>129/26</b>	<b>Kiliansgraben 8 a</b>	<b>124</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>257/28</b>	<b>Kiliansgraben 8 a</b>	<b>24</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>262/26</b>	<b>Kiliansgraben 8 a</b>	<b>577</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>273/26</b>	<b>Kiliansgraben 8 a</b>	<b>10</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>17/9</b>	<b>Waidstraße</b>	<b>1331</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>19/5</b>	<b>Kiliansgraben</b>	<b>205</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>19/6</b>	<b>Kiliansgraben 8 a</b>	<b>165</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>260/25</b>	<b>Kiliansgraben 8 a</b>	<b>639</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>274/26</b>	<b>Karl-Marx-Straße 4</b>	<b>27</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>17/6</b>	<b>Waidstraße 48,49,50,51</b>	<b>1419</b>
	<b>Mühlhausen</b>	<b>34</b>	<b>17/8</b>	<b>Waidstraße</b>	<b>71</b>
Eigentümer: <b>die jeweiligen Eigentümer der Blätter 17867 bis 17875 und 17934 bis 17935</b>					

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis ein Antrag der Stadt Mühlhausen auf Erteilung einer Bescheinigung über die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nach § 1026 BGB vor.

Durch die Bescheinigung wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

In Anlehnung an § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115, -124-) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, innerhalb eines Monats bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 18 in 37339 Leinefelde-Worbis anzumelden.

Leinefelde-Worbis, den 16.04.2009

im Auftrag

gez. R. Ludwig  
Katasterbereichsleiter

-Siegel-

**Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten**

Für das Grundstück, anteilig jeweils eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen, Blatt 13386

lfd. Nr. des Bestands verz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>2</b>	<b>Mühlhausen</b>	<b>60</b>	<b>39/18</b>	<b>Vogteier Weg</b>	<b>10847</b>
<b>3</b>	<b>Mühlhausen</b>	<b>60</b>	<b>39/22</b>	<b>Langensalzaer Straße</b>	<b>5906</b>
<b>4</b>	<b>Mühlhausen</b>	<b>60</b>	<b>39/16</b>	<b>Langensalzaer Straße</b>	<b>6414</b>
<b>Eigentümer: Einkaufszentrum Mühlhausen Triftweg GmbH</b>					

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis ein Antrag der Stadt Mühlhausen auf Erteilung einer Bescheinigung über die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nach § 1026 BGB vor.

Durch die Bescheinigung wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

In Anlehnung an § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115, -124-) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, innerhalb eines Monats bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 18 in 37339 Leinefelde-Worbis anzumelden.

Leinefelde-Worbis, den 17.04.2009

im Auftrag

gez. R. Ludwig  
Katasterbereichsleiter

-Siegel-

## Vergabe von Kleingärten

---

### Folgende Kleingärten in stadteigenen Kleingartenanlagen sind zu vergeben:

1. **KGV Sambach rechts**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Gemeinschaftsbrunnen, Größe: 420 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 300,00 € VB
2. **KGV Windeberger Kreuz Ost**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 486 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 500,00 € VB
3. **KGV Hinter Görmar**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 430 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 2.000,00 € VB
4. **KGV Luftbad**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 300 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 600,00 € VB
5. **KGV Grünland**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 454 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.000,00 € VB
6. **KGV Weinberg**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 400 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB
7. **KGV Hinter Görmar**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 400 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 2.500,00 € VB

Anfragen zu den vorgenannten Kleingärten sind direkt an den Zwischenpächter, den Gebietsverband für Kleingärtner, zu stellen. Anschrift: 99974 Mühlhausen/Thüringen, Feldstraße 160, Tel./Fax: 0 36 01/44 62 04, E-Mail: [kleingaertner-mhl@t-online.de](mailto:kleingaertner-mhl@t-online.de), Homepage: [www.kleingaertner-muehlhausen.de](http://www.kleingaertner-muehlhausen.de)

gez. Kaiser  
Amtsleiter Stadtentwicklungsamt

## **Zahlungserinnerung 15. Mai 2009**

**Die Stadtverwaltung Mühlhausen weist darauf hin, dass der nächste Fälligkeitstermin für die Zahlung der Abgaben (dies sind sowohl Steuern als auch Gebühren) der 15. Mai 2009 ist.**

**In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung Nebenforderungen (Mahngebühren und möglicherweise Säumniszuschläge) erhoben werden.**

**Neben der Banküberweisung oder dem Lastschriftverfahren können die Beträge auch bar in unserem Sachgebiet Stadtkasse (Vollstreckung) Ratsstraße 25, Zimmer 214 und 215 eingezahlt werden.**

### **Öffnungszeiten:**

**Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr**  
**Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr**  
**Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr**

**gez. Sill**  
**Amtsleiterin Stadtkämmerei**

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis,  
die Benachrichtigung der Wahlberechtigten  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Kommunalwahl am 7. Juni 2009**

**1.**

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 in der Stadt Mühlhausen liegt in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2009 in der Stadtverwaltung Mühlhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo, Mi, Do	von 09:00 - 16:00 Uhr
Di	von 09:00 - 18:00 Uhr
Fr	von 09:00 - 12:00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21(Brotlaube) in Mühlhausen öffentlich zur Einsicht aus.

Da das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt wird, ist die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät ermöglicht. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

Im Wählerverzeichnis sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, angegeben.

**2.**

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der unter 1. genannten Einsichtsfrist die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Hält er das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, können innerhalb der Einsichtsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21 (Brotlaube) im Wahlbüro schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

**3.**

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen Personen besteht nicht in den Fällen eines nach Thüringer Melderecht eingetragenen Sperrvermerkes.

**4.**

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**5.**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5.) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Einsichtsfrist vom 18. bis 22. Mai 2009 möglich.

## **6.**

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen – Wahl der Kreistagsmitglieder, Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl der Ortsteilbürgermeister durch die in den Ortsteilen Wahlberechtigten - im Wege der Briefwahl teilnehmen.

### **6.1.**

Ein Wahlberechtigter, der

- in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

### **6.2.**

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 13 Abs. 2 ThürKWO), erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat;
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

### **6.3.**

Der Wahlschein kann bei der Wahlleiterin für die Stadt Mühlhausen im Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube) in 99974 Mühlhausen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige, dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 34 ThürKWO gilt entsprechend. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der ihr bei der Hilfeleistung bekanntgewordenen Kenntnisse verpflichtet.

Wer den Wahlscheinantrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, 18:00 Uhr, beantragt werden.

In den Fällen des § 13 Abs. 2 ThürKWO – nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte (siehe Ziffer 6.2., erster und dritter Punkt ) - können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, bis 15.00 Uhr, beantragt werden.

Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, dem 6. Juni 2009, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**6.4.**

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Stimmzettelumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 7. Juni 2009 bis 18:00 Uhr bei der Dienststelle der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21 (Wahlbüro) eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Weitere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

gez. Müller  
Wahlleiterin

**Anlage 5**  
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

## **Bekanntmachung** **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen** für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

**Stadt Mühlhausen einschließlich der Ortsteile Görmar, Felchta, Saalfeld und Windeberg**

wird in der Zeit vom 

20. Tag vor der Wahl
<b>18. Mai 2009</b>

 bis 

16. Tag vor der Wahl
<b>22. Mai 2009</b>

während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme<sup>2)</sup>  
**im Wahlbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 

16. Tag vor der Wahl
<b>22. Mai 2009</b>

 bis 

<b>12.00</b>
--------------

 Uhr,

bei der Stadt Mühlhausen Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.  
**Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube), P 012**  
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 

21. Tag vor der Wahl
<b>17. Mai 2009</b>

 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name  
**Wahlkreis 64, Unstrut-Hainich-Kreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum 

21. Tag vor der Wahl <b>17. Mai 2009</b>
---

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum 

16. Tag vor der Wahl <b>22. Mai 2009</b>
---

 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl <b>5. Juni 2009</b>
--

, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Mühlhausen, den 24. 04. 2009

Ort

Datum

Die Gemeindebehörde  
im Auftrag  
gez. Müller  
Wahlleiterin

## Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen der Stadt Mühlhausen im Jahr 2009

### Wahlbekanntmachung

---

Am 07.06.2009 findet in den Ortsteilen Görmar, Felchta, Saalfeld und Windeberg die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte statt. Es sind in

Görmar	8 Ortsteilratsmitglieder
Felchta	6 Ortsteilratsmitglieder
Saalfeld	4 Ortsteilratsmitglieder
Windeberg	4 Ortsteilratsmitglieder

zu wählen.

Gemäß § 45 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 13 Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteil aufgestellt und frühestens nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 13 Abs. 5 Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen spätestens bis zum

**24.05.2009 (14. Tag vor der Wahl)** beim jeweils zuständigen Ortsteilbürgermeister zur Weiterleitung an den Wahlleiter

schriftlich eingereicht werden.

#### 2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

##### *2.1 Wahlvorschläge*

Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und eine Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers enthalten sowie den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Vorschlagenden (Auch wenn sich jemand selbst als Bewerber vorschlägt, ist es nötig, diese Felder mit den eigenen Angaben auszufüllen).

Formblätter können beim zuständigen Ortsteilbürgermeister oder in der Stadtverwaltung, Hauptamt, Stadtratsbüro abgefordert werden.

## *2.2 Wählbarkeit und Wahlberechtigung*

Für das Amt des Ortsteilratsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

In Anlehnung an die Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) und das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) sind Unionsbürger wie Deutsche wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- seit mindestens drei Monaten im Ortsteil ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt im Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Ortsteilen gemeldet, so ist sie in jenem Ortsteil wahlberechtigt, in dem sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## *2.3 Bekanntmachung der Wahlvorschläge*

Die Wahlvorschläge werden am **01.06.2009 (6. Tag vor der Wahl)** ortsüblich in den Anschlagkästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht.

## 3. Ort, Zeit und Ablauf der Wahl

### *3.1 Ort und Zeit*

Am **07.06.2009** findet in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im

Bürgerhaus, Mühlhäuser Str. 64 (Görmar)  
Feuerwehrgerätehaus, Oberdorlaer Straße (Felchta)  
Feuerwehrgerätehaus, Hauptstr. 64 (Saalfeld)  
Bürgerhaus, Zum Feldhof 1-2 (Windeberg)

die Wahl der Ortsteilratsmitglieder statt.

### 3.2 Ablauf

Die Bürger weisen sich beim Betreten des Wahlraumes hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung für die Ortsteilratswahl aus. Dazu ist der Personalausweis oder auch die Wahlbenachrichtigungskarte für die Kommunalwahl zulässig.

Den Wahlberechtigten wird ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt, den sie in der Wahlkabine ankreuzen, falten und in die für die Ortsteilratswahl gesondert festgelegte Wahlurne werfen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (Görmar – 8; Felchta – 6; Saalfeld – 4; Windeberg – 4). **Es kann jedem Bewerber jedoch nur eine Stimme gegeben werden.**

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Auszählung der Kommunalwahl. Gezählt wird die Anzahl der Stimmzettel, davon gültige und ungültige Stimmzettel (Ungültig sind zum Beispiel die Stimmzettel, die keine Stimmabgabe enthalten, mehr Stimmabgaben enthalten wie zulässig, auf denen Streichungen vorgenommen worden sind, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.) Von den gültigen Stimmzetteln werden die auf die Bewerber entfallenden Stimmen gezählt. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Briefwahl ist nicht zulässig.

Die Gewählten werden bis zum 10.06.2009 in den Anschlagkästen bekannt gemacht.

Mühlhausen, den 26.04.2009

*gez. Dörbaum*  
Oberbürgermeister

# IMPRESSUM

## Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19  
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:  
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Andreas Barschtipan  
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.  
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen